



Deutsches Netz  
Rauchfreier  
Krankenhäuser



Deutsches Netz  
Gesundheitsfördernder  
Krankenhäuser gem. e. V.  
Ein Netz der WHO

DNRfK Geschäftsstelle Berlin · Saarbrücker Str. 20/21 · 10405 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit &  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Per E-mail an:

[211@bmelv.bund.de](mailto:211@bmelv.bund.de)

[119@bmg.bund.de](mailto:119@bmg.bund.de)

[gaby.kirschbaum@bmg.bund.de](mailto:gaby.kirschbaum@bmg.bund.de)

Die Geschäftsstelle

**Referentin Rauchfreie Krankenhäuser**

**Christa Rustler**

Saarbrücker Str. 20/21

10405 Berlin

Tel: 030/ 817 98 58 20

Mobil: 0171/ 753 51 26

[Rustler@dngfk.de](mailto:Rustler@dngfk.de)

[www.dngfk.de](http://www.dngfk.de)

20. Februar 2007

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Bundesnichtraucherschutzgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, aus der Sicht des Deutschen Netzes  
Gesundheitsfördernder Krankenhäuser mit dem Umsetzungsprojekt des Netzes  
Rauchfreier Krankenhäuser, zu oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu  
können.

Es gibt reichlich aktuelle Informationen und gute Gründe für einen bundesweiten und  
umfassenden Gesundheitsschutz vor Passivrauchen. Wir haben uns in dieser  
Stellungnahme auf wesentliche Inhalte zum Gesetzesentwurf beschränkt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Christa Rustler

Vorstand:

Vorsitzender: Mag. theol. Elimar Brandt, Berlin  
Stellvertreter: Dr. Ulrich Hildebrandt, Prien am Chiemsee  
Hans-Joachim Fietz-Mahlow, Hamburg, Oliver Wittig, Moers  
Schatzmeisterin: Sr. M. Canisia Corleis, Hildesheim  
Ehrenmitglied im Vorstand: Prof. Dr. K.-D. Hüllemann, Bergen

Geschäftsstelle:

Geschäftsführer RA Felix Bruder  
Saarbrücker Str. 20/21  
10405 Berlin  
Tel.: 030/ 817 98 58 10, Fax: 030/817 98 58 29  
E-mail: [info@dngfk.de](mailto:info@dngfk.de) Internet: [www.dngfk.de](http://www.dngfk.de)

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr.: 18034116  
Steuernummer für Körperschaft-  
und Lohnsteuer: 110/5716/0690



Deutsches Netz  
Rauchfreier  
Krankenhäuser



Deutsches Netz  
Gesundheitsfördernder  
Krankenhäuser gem. e. V.  
Ein Netz der WHO

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Bundesnichtraucherschutzgesetz).**

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird als Problem und Ziel der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, das nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen für schwere Erkrankungen und Todesfälle ursächlich ist, genannt. Als Lösung soll mit dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ein grundsätzliches Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln eingeführt werden.

**Der vorliegende Entwurf dieses Gesetz kann leider nicht überzeugen, dass er die Lösung für das oben genannte Problem darstellt und auch nicht, dass das Ziel des Gesetzes erreicht werden kann, den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu gewährleisten.**

Obwohl ausführliche Gründe (humankanzerogene Arbeitsstoff, Einstufung in höchste Gefahrstoffgruppe und keine unteren Grenzwerte für eine tolerable Konzentration für Tabakrauch) für einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen dargelegt sind, werden in Artikel 1, §1 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Teilen des Geltungsbereiches Raucherräume zugelassen.

Es ist bekanntermaßen erwiesen, dass ein wirksamer Schutz vor Passivrauchen nur erreicht werden kann, wenn das Rauchen in umschlossenen Räumen verboten ist.

Die gesetzliche Legitimation zur Einrichtung von Raucherräumen in umschlossenen Gebäuden steht in klaren Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzes, dass den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleisten soll.

Es werden im Gesetzentwurf und in der Begründung keine oder nur allgemeine Bedingungen formuliert, unter welchen Erfordernissen Raucherräume eingerichtet werden können oder welche Beschränkungen für die Einrichtung von Raucherräumen gelten.

Unter Artikel 1, §1, Absatz 4 wird die Bundesregierung zwar ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Einrichtung und Kennzeichnung von Raucherräumen zu erlassen. Es sollte jedoch schon im Gesetzestext die unbedingte Vorrangigkeit des Gesundheitsschutzes vor Passivrauchen festgeschrieben werden.

In der in Artikel 2 beschriebenen **Änderung des § 5 der Arbeitsstättenverordnung** durch Anfügen des Satzes: „Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.“ entsteht mit der Formulierung „soweit erforderlich“ eine Abschwächung und Verwässerung der bisherigen uneingeschränkten Verpflichtung des Arbeitgebers „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.“

**Wir möchten hierbei besonders auf die Notwendigkeit einer konsequenten Schutzregelung für den Krankenhausbereich hinweisen.**

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung würde bundesweit eine explizite gesetzliche Legitimation von Raucherräumen an allen Arbeitsplätzen und somit auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken und Pflegeeinrichtungen – soweit dies nicht über Landesgesetze geregelt wird - geschaffen werden. Bisher waren diese nicht verboten, aber der derzeit gültige § 5 der Arbeitsstättenverordnung bot wenigstens die Grundlage, das gesamte Krankenhaus als Arbeitsstätte einzustufen und die Rauchfreiheit auf alle Räume auszudehnen die der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Arbeit betreten muss. Die Umsetzung eines komplett rauchfreien Krankenhauses wäre mit der zusätzlichen Formulierung für viele Einrichtungen erheblich erschwert. Die Glaubwürdigkeit einer Beratung und Behandlung der Tabakabhängigkeit in der Klinik ist mit einem Angebot von Rauchgelegenheiten und einer Passivrauchbelastung nicht vereinbar.

Es ist praktizierter europäischer Standard, dass gesetzliche Regelungen zum Schutz vor dem Passivrauchen für den Krankenhausbereich ein komplettes Rauchverbot ohne Ausnahmen vorsehen. Selbst in Psychiatrischen Einrichtungen gelingt es, bis auf wenige definierte Ausnahmesituationen, in denen eine individuelle und zeitlich begrenzte Raucherlaubnis von Verantwortlichen ausgesprochen werden kann, den Gesundheitsschutz vor Passivrauchen und die Sicherheit aller Betroffenen zu gewährleisten.

Statt den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens über die Arbeitsstättenverordnung eindeutig zu stärken und auch die Arbeitsplätze in der Gastronomie einzubeziehen, werden die Einrichtung von Raucherräumen im freien Ermessensspielraum des Arbeitgebers im Gesetz ermöglicht.

Erst vor wenigen Tagen wurde durch eine Studie des bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt, dass „die Belastung der Raumluft von Gastronomiebetrieben mit toxischen und Krebs erzeugenden Substanzen aus dem Tabakrauch erheblich ist und eine Gesundheitsgefährdung für Gäste und Beschäftigte darstellt.“ Weiter heißt es: „Ein Handeln im Sinne eines umfassenden und konsequenten Schutzes nicht rauchender Gäste und des Personals ist auf Grundlage dieser Daten dringend geboten.“

Ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens muss eindeutige Regelungen und Rechtssicherheit für alle Betroffenen in öffentlichen Einrichtungen und an alle Arbeitsplätze schaffen, die den angestrebten Gesundheitsschutz auch gewährleistet.

In Artikel 1, § 4 wird lediglich die Verantwortung über die Hinweispflicht und die Einrichtung der Raucherbereiche definiert, aber nicht wer für die Einhaltung der Rauchverbote zuständig ist, bzw. Maßnahmen ergreifen muss um weitere Verstöße zu verhindern. Diese Verantwortlichkeiten müssen eindeutig festgelegt werden.

In Artikel 1, §5 wird ein Verstoß gegen das Rauchverbot Ordnungswidrigkeit definiert, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Um die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Zielsetzung des Gesundheitsschutzgesetzes zu sichern, ist ein Bußgeld festzusetzen.

20. Februar 2007

Christa Rustler



Deutsches Netz  
Rauchfreier  
Krankenhäuser



Deutsches Netz  
Gesundheitsfördernder  
Krankenhäuser gem. e. V.  
Ein Netz der WHO

DNRfK Geschäftsstelle Berlin · Saarbrücker Str. 20/21 · 10405 Berlin

DEUTSCHER BUNDESTAG  
Ausschuss für Gesundheit  
Die Vorsitzende

Per E-mail an:  
[marianne.steinert@bundestag.de](mailto:marianne.steinert@bundestag.de)

Die Geschäftsstelle

Referentin Rauchfreie Krankenhäuser  
**Christa Rustler**  
Saarbrücker Str. 20/21  
10405 Berlin  
Tel: 030/ 817 98 58 20  
Mobil: 0171/ 753 51 26  
Rustler@dngfk.de  
www.dngfk.de

4. Mai 2007

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

nochmals vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf und den eingereichten Anträgen der Fraktionen CDU/CSU, der SPD, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Das Projektbüro des Deutschen Netzes Rauchfreier Krankenhäuser, einem Umsetzungsprojekt des Deutschen Netzes Gesundheitsfördernder Krankenhäuser gem. e.V., hat als nationale Organisation eines EU-Projektes über den Austausch auf europäischer Ebene Gelegenheit, gerade die praktische Seite der Umsetzung eines umfassenden Rauchverbotes kennenzulernen.

In der Anlage erhalten Sie die angefragte Stellungnahme zum Gesetzentwurf und den gestellten Anträgen der Fraktionen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne in der öffentlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Christa Rustler  
Referentin Rauchfreie Krankenhäuser DNGfK

Anlagen

Vorstand:  
Vorsitzender: Mag. theol. Elimar Brandt, Berlin  
Stellvertreter: Dr. Ulrich Hildebrandt, Prien am Chiemsee  
Hans-Joachim Fietz-Mahlow, Hamburg, Oliver Wittig, Moers  
Schatzmeisterin: Sr. M. Canisia Corleis, Hildesheim  
Ehrenmitglied im Vorstand: Prof. Dr. K.-D. Hüllemann, Bergen

Geschäftsstelle:  
Geschäftsführer RA Felix Bruder  
Saarbrücker Str. 20/21  
10405 Berlin  
Tel.: 030/ 817 98 58 10, Fax: 030/817 98 58 29  
E-mail: info@dngfk.de Internet: www.dngfk.de

Bankverbindung:  
Deutsche Kreditbank  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr.: 18034116  
Steuernummer für Körperschaft-  
und Lohnsteuer: 110/5716/0690



Deutsches Netz  
Rauchfreier  
Krankenhäuser



Deutsches Netz  
Gesundheitsfördernder  
Krankenhäuser gem. e. V.  
Ein Netz der WHO

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

Drucksache 16/5049 vom 20.04.2007

Zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens liegt bereits eine Stellungnahme des Deutschen Netzes Gesundheitsfördernder und Rauchfreier Krankenhäuser vor. Eine Kopie des Schreibens vom 20. Februar 2007 ist in der Anlage beigelegt.

Grundsätzlich kann wiederholt werden, dass die Inhalte des Gesetzesentwurfes der Zielsetzung eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens nicht gerecht wird. Die gesetzliche Legitimation von Raucherräumen in § 1, Abs. 3 und die Veränderung der Arbeitsstättenverordnung in Artikel 2 des Gesetzesentwurfes ermöglichen sogar eine Verschlechterung der bisherigen gesetzlichen Grundlage.

Bezogen auf die Arbeitsstättenverordnung bedeutet dies eine Abschwächung und Verwässerung der bisherigen uneingeschränkten Verpflichtung des Arbeitgebers „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.“

Dem Recht auf eine gesunde Innenraumluft wird der **Antrag des BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN** gerecht. Nur mit klaren Bestimmungen, die für Rauchfreiheit in allen öffentlichen Einrichtungen und an allen Arbeitsplätzen für Rauchfreiheit sorgen, wird für die Bevölkerung ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens glaubhaft.

Erfahrungen aus europäischen Ländern mit umfassenden Rauchverböten zeigen: Umfassende ausnahmslose Regelungen werden besser akzeptiert und zeigen eine positive Wirkung. Der Mut und die Klarheit der Politiker, die diese Regelungen schafften, wurden mit sehr positiven Ergebnissen in Umfragen bestätigt. So befürworteten in Irland 93% der Bevölkerung die Einführung eines Rauchverbötes an allen Arbeitsplätzen, darunter auch 80% der Raucher. 96% und auch 89% der Raucher sind der Auffassung, das Gesetz sei erfolgreich, 94% der in Augenschein genommenen Arbeitsplätze sind rauchfrei.

Ausnahmeregelungen führen zu Konflikten und Regelungsunsicherheiten vor Ort - das Gesetz wird nicht ernst genommen und scheitert in der Umsetzung. Die Menschen verstehen nicht, warum Passivrauchen an bestimmten Orten verhindert wird - an anderen Orten wiederum nicht berücksichtigt wird.

Weitestgehende Rauchfreiheit schützt nicht nur vor Passivrauchen sondern führt auch insgesamt zu einem Rückgang des Tabakkonsums.

Dem **Antrag der FDP Fraktion**, Priorität auf ein umfassendes Präventionskonzept zu legen, in dem die Bestrebungen, das Rauchen einzudämmen, auch in den Gesamtkontext allgemeiner Gesundheitsförderung eingebunden werden, kann nur insofern zugestimmt werden, als dies eingebunden sein muss in klare Vorgaben zum wirksamen Schutz vor Passivrauchen in allen öffentlichen Einrichtungen und an allen Arbeitsplätzen.

Christa Rustler  
Referentin Rauchfreie Krankenhäuser  
Deutsches Netz Gesundheitsfördernder Krankenhäuser  
Saarbrücker Str. 20/21, 10405 Berlin  
rustler@dngfk.de